

## Allgemeine Verkaufsbedingungen der ZwickRoell Testing Systems GmbH

### 1. Geltung der Bedingungen

- 1.1. Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der ZwickRoell Testing Systems GmbH (im Folgenden bezeichnet als „**ZRF**“) an den Besteller (im Folgenden gemeinschaftlich bezeichnet als „**Parteien**“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im Folgenden bezeichnet als „**Bedingungen**“).
- 1.2. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Entgegenstehende oder anders lautende Bedingungen des Bestellers erkennt ZRF nicht an, auch wenn ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen wurde.
- 1.3. Diese Bedingungen gelten nur gegenüber einer Person, die mit Abschluss des Vertrages gewerbllich oder selbstständig beruflich tätig wird (sog. „Unternehmer“) oder gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen den Parteien haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen.

### 2. Gliederung

Diese Bedingungen gliedern sich in Abschnitt A betreffend die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen für Lieferverträge und den ergänzenden Abschnitt B betreffend die Aufstellung einer Maschine durch ZRF.

## Abschnitt A

### Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

#### 1. Geltungsbereich des Abschnitts

Die Regelungen dieses Abschnitt A gelten für alle Angebote, Verkäufe und die Abwicklung der Lieferungen und Leistungen von ZRF.

#### 2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt, Unterlagen von ZRF

- 2.1. Ein Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung seitens ZRF zu Stande, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 2.2. Für den Inhalt von Nebenabreden sowie sonstiger vertraglicher Abreden, Angaben, Informationen oder Zusagen jedweder Art und Form kommt es auf die Bestätigung von ZRF in Textform (z.B. per E-Mail oder schriftlich) an.
- 2.3. Alle dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere Informationen körperlicher und unkörperlicher Art bleiben im Eigentum von ZRF. Ohne die schriftliche Einwilligung von ZRF dürfen diese Unterlagen Dritten gegenüber nicht offengelegt oder für andere Zwecke genutzt werden, für die sie geliefert worden sind.

### 3. Lieferung, Lieferverzögerung

- 3.1. Die voraussichtliche Lieferfrist ergibt sich aus Angebot und Auftragsbestätigung seitens ZRF und ist grundsätzlich unverbindlich und vorbehaltlich der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung.
- 3.2. Die Lieferfrist verlängert sich, bis zwischen ZRF und dem Besteller alle Fragen hinsichtlich des Liefertgegenstandes geklärt sind und der Besteller seinerseits alle Obliegenheiten (z.B.: vereinbarte Vorauszahlungen) erfüllt hat. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- 3.3. ZRF kommt nicht in Lieferverzug bei Auftreten von Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von ZRF nicht zu vertretender Hindernisse, wie beispielsweise Höhere Gewalt gemäß Ziff. 11 dieses Abschnitts A oder wegen verspäteter Selbstbelieferung, wenn bei Abschluss eines kongruenten Deckungs-geschäfts weder ZRF noch den Zulieferer von ZRF ein Verschulden trifft oder ZRF im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist. Verlängert sich die Lieferfrist aus vorbenannten Gründen, wird ZRF den Besteller hierüber unverzüglich informieren und die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen.
- 3.4. Hat der Liefertgegenstand bis zum Ablauf der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins das ZRF Werk verlassen oder hat ZRF die Lieferbereitschaft dem Besteller bis dahin angezeigt, ist die Lieferfrist eingehalten.
- 3.5. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung mit angemessener Fristsetzung durch den Besteller erforderlich.
- 3.6. Die Haftung von ZRF bei Lieferverzug ist entsprechend Ziff. 8 dieses Abschnitt A beschränkt. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte des Bestellers und ZRFs, insbesondere bei einem Aus-schluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), unberührt.
- 3.7. Ist die Abnahme des Liefertgegenstands im ZRF Werk vorgesehen, so ist der Abnahmetermin bzw. die Anzeige der Abnahmefähigkeit bzw. bei unberechtigter Verweigerung der Abnahme der Ablauf der durch ZRF gesetzten angemessenen Nachfrist der für die Einhaltung der Lieferzeit maßgebliche Zeitpunkt. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung des Liefertermins / der Lieferfrist durch ZRF verursacht wurde.
- 3.8. Kommt der Besteller in Annahme- bzw. Abnahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, ist ZRF berechtigt, den hierdurch entstandenen Schaden einschließlich möglicher Mehr-aufwendungen und/oder nicht abgerufene Lieferungen fristgemäß zu berechnen. Weitergehende Rechte oder Ansprüche daraus bleiben vorbehalten.
- 3.9. Altgeräte, die aus einer Lieferbeziehung des Bestellers mit ZRF stammen, werden von ZRF nach Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU oder entsprechender nationaler Gesetze zurückgenommen.

### 4. Gefahrübergang, Erfüllungsort

- 4.1. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht auf den Besteller entsprechend der vereinbarten Klausel der INCOTERMS 2020 über, selbst wenn eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist. Falls keine Klausel vereinbart ist, gilt INCOTERMS 2020 EXW ab unserem Werk in Fürstenfeld.
- 4.2. Erfüllungsort ist grundsätzlich das ZRF Werk in Fürstenfeld, es sei denn, ein anderer Erfüllungsort ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

## 5. Preise und Zahlung

- 5.1. Alle Preise ergeben sich aus dem Angebot von ZRF. Die Preise gelten einschließlich Verladung ab ZRF Werk in Fürstenfeld (INCOTERMS 2020 EXW) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne Verpackungskosten sowie ohne weitere Transportkosten (einschließlich der Entladung beim Besteller), es sei denn, es ist zwischen den Parteien etwas anderes schriftlich vereinbart worden.
- 5.2. ZRF kann verlangen, dass der Besteller nach Bereitstellung der Bestandteile der zu liefernden Ware eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes der bereitgestellten Bestandteile leistet.
- 5.3. Nach Mitteilung der Versandbereitschaft, aber noch vor Absendung der zu liefernden Ware ist ZRF berechtigt, eine weitere Abschlagszahlung zu verlangen, deren Höhe 80% des Kaufpreises abzüglich einer etwaigen ersten Abschlagszahlung beträgt.
- 5.4. Der verbleibende Restbetrag des Kaufpreises ist nach Erhalt der Ware und Rechnungstellung zu zahlen. Auf Anfrage wird ZRF dem Besteller Zug um Zug eine Sicherungs- bzw. Gewährleistungsbürgschaft in Höhe der jeweils zu leistenden Abschlagszahlung stellen.
- 5.5. Die Zahlung ist zu leisten ohne jeden Abzug gem. Rechnungsstellung, sofern nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist.
- 5.6. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der gesamte Rechnungsbetrag dem in der Rechnung angegebenen Konto von ZRF gutgeschrieben ist.
- 5.7. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen sowie mit Gegenansprüchen zu, die auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.

## 6. Eigentumsvorbehalt und andere Sicherungsmittel

- 6.1. ZRF behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand („Vorbehaltsware“) bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und der laufenden Geschäftsbeziehung („gesicherte Forderungen“) vor.
- 6.2. Wenn sich der Besteller vertragswidrig verhält, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ZRF nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware unverzüglich heraus zu geben. Nach Rücktritt vom Vertrag und nach Rücknahme der Vorbehaltsware ist ZRF berechtigt, nach vorheriger Androhung der Verwertung gegenüber dem Besteller die Vorbehaltsware zu verwerten und den Verwertungserlös abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die noch ausstehenden Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen. Soweit der Ertrag der Verwertung die Kosten und Verbindlichkeiten übersteigt, wird der Überschuss an den Besteller ausgezahlt.
- 6.3. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten für die ordnungsgemäße Pflege der Vorbehaltsware erforderlich sind, hat er diese unverzüglich auf eigene Kosten durchzuführen.
- 6.4. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderung weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller ist verpflichtet, ZRF bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsware unverzüglich schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen.

- 6.5. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung und/oder Verarbeitung der Vorbehaltsware im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs unter Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen befugt:
  - Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird für ZRF als Hersteller vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet, die ZRF nicht gehören, so erwirbt ZRF Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung.
  - Wird die Vorbehaltsware mit anderen, ZRF nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwirbt ZRF Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, sind sich der Besteller und ZRF bereits jetzt einig, dass der Besteller ZRF anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. ZRF nimmt diese Übertragung an.
  - Der Besteller tritt seine Entgeltforderungen gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Bestellers bzgl. der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche aus Versicherungsleistung) und zwar einschließlich sämtlicher Saldforderungen aus Kontokorrent bereits jetzt an ZRF sicherungshalber in voller Höhe ab. ZRF nimmt diese Abtretung an.
- 6.6. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von ZRF um mehr als 10 %, wird ZRF auf Verlangen des Bestellers Sicherheiten nach der Wahl von ZRF freigeben.
- 6.7. Ist ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt gem. Ziff. 6.5 nach dem Recht des Ortes, an dem sich die Vorbehaltsware befindet, nicht wirksam, ist der Besteller nicht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware berechtigt, es sei denn, er räumt ZRF ein anderes entsprechendes Sicherungsmittel ein und nimmt die hierfür erforderlichen Handlungen vor. Zur Einräumung eines solchen Sicherungsmittels ist der Besteller ebenfalls verpflichtet, wenn das Recht des Ortes, an dem sich die Vorbehaltsware befindet, einen Eigentumsvorbehalt überhaupt nicht anerkennt.

## 7. Mängelansprüche-/haftung

- 7.1. ZRF ist verpflichtet, Sach- und Rechtsmängel nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beheben. Voraussetzung ist, dass der Besteller seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist ZRF unverzüglich hiervon Anzeige in Textform zu machen. Bei offensichtlichen Mängeln gilt die Anzeige als unverzüglich, wenn sie innerhalb von zwei (2) Wochen ab Lieferung erfolgt. In den übrigen Fällen gilt die Anzeige als unverzüglich, wenn sie innerhalb von zwei (2) Wochen ab Entdeckung des Mangels erfolgt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
- 7.2. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei Beschädigungen oder Fehlern,
  - die auf Einflüsse von Fremdprodukten zurückzuführen sind (beispielsweise durch vom Besteller beigestellte Materialien),
  - die auf einer vom Besteller vorgegebenen oder näher bestimmten Konstruktion beruhen,
  - die zurückzuführen sind auf nach dem Gefahrübergang eingetretene Umstände,
  - die bedingt sind durch nicht vertraglich vorgesehene Betriebsbedingungen oder nicht ordnungsgemäßen Gebrauch oder unsachgemäße Service- oder Instandsetzungsarbeiten durch den Besteller,

- die auf eigenmächtigen Änderungen des Bestellers beruhen,
- die auf normale Abnutzung oder gewöhnliche Verschlechterung zurückzuführen sind, oder die ansonsten der Sphäre des Bestellers zuzurechnen sind.

Zusätzlichen Aufwand in Folge derartiger Ursachen kann ZRF berechnen.

- 7.3. Soweit die Ware einen Mangel aufweist, kann ZRF nach ihrer Wahl als Nacherfüllung entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) vornehmen. ZRF kann den Mangel nach eigenem Ermessen am Erfüllungsort beheben; ZRF ist jedoch nicht verpflichtet, die Nachbesserung am Standort der Ware vorzunehmen, wenn die Ware an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Im Fall der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung ist ZRF verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ausgetauschte oder zurückgenommene Teile gehen in das Eigentum von ZRF über.
- 7.4. Ist nach Rüge/Mangelanzeige des Bestellers kein Mangel am Liefergegenstand festzustellen, trägt der Besteller die ZRF entstandenen Kosten.
- 7.5. Der Besteller hat ZRF die erforderliche Zeit und Gelegenheit für Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben oder die verarbeitete bzw. eingebaute Ware zu diesem Zweck zugänglich zu machen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Besteller ZRF die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 7.6. In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von ZRF Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen, nachgewiesenen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist ZRF unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn ZRF berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
- 7.7. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung oder sofern dem Besteller weitere Nacherfüllungsversuche unzumutbar sind, ist der Besteller zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht. Dem Besteller stehen zudem wegen eines Mangels des Liefergegenstandes Schadensersatzansprüche in den in Ziff. 8.1. bis 8.3. genannten Fällen zu.

## 8. Haftung

- 8.1. ZRF haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von ZRF oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ZRF beruhen und bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz und im Falle der Garantiehaftung.
- 8.2. ZRF haftet für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ZRF oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ZRF beruhen. In diesem Fall ist die Haftung beschränkt auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.

- 8.3. ZRF haftet bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht nur für den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des mit dem Kunden geschlossenen Vertrages erst ermöglicht und auf die der Kunde vertraut hat und vertrauen durfte und deren schuldhafte Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.
- 8.4. Im Übrigen ist die Haftung von ZRF ausgeschlossen.
- 8.5. Soweit die Haftung von ZRF ausgeschlossen und beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von ZRF.

## 9. Verjährung

- 9.1. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von ZRF oder einer vorsätzlichen oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ZRF beruhen, bei sonstigen Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von ZRF oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von ZRF beruhen, sowie bei Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten aus dem jeweiligen Vertrag durch ZRF oder einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Gleiches gilt bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle der Garantiehaftung.
- 9.2. Bei einem Bauwerk und bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, sowie bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre.
- 9.3. In allen übrigen Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr.

## 10. Nutzung von Computer-Software

- 10.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Die Software wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand bzw. zur Nutzung des Liefergegenstands überlassen. Eine Nutzung der Software zu anderen Zwecken ist untersagt.
- 10.2. Das vorstehende Nutzungsrecht kann ausschließlich an nachfolgende Eigentümer oder Mieter des Liefergegenstandes weiter übertragen werden; eine Vergabe von Unterlizenzen durch den Besteller ist nicht zulässig. Im Falle der Weiterübertragung ist die Software beim Besteller endgültig und nicht wieder herstellbar zu löschen.
- 10.3. ZRF trifft keinerlei Verpflichtung zur Herausgabe des Quellcodes der Software oder zur Überlassung aktualisierter Softwareversionen.
- 10.4. Der Besteller darf die Software im Rahmen seines Nutzungsrechts nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 40a–40f UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung durch ZRF zu verändern.
- 10.5. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei ZRF bzw. deren Softwarelieferanten.

## 11. Höhere Gewalt

- 11.1. Kann eine Vertragspartei ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, wie zum Beispiel Arbeitskonflikte, Betriebsstörungen, Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Embargo, Devisen- und Exportbeschränkungen, Naturkatastrophen, Terrorakte, unzureichende Zulieferungen, kann sie diese Pflichten insoweit einstellen, als diese Behinderungen andauern und bei Vertragsabschluss noch nicht vorhersehbar waren.
- 11.2. Diejenige Vertragspartei, die sich auf höhere Gewalt beruft, muss die andere Partei in Textform und unverzüglich vom Beginn und Ende dieser Verzögerung in Kenntnis setzen; andernfalls ist sie verpflichtet, die andere Partei von den Kosten freizustellen, die durch die Nichtmitteilung bedingt sind.
- 11.3. Jede Partei kann von dem Vertragsverhältnis zurücktreten bzw. es mit sofortiger Wirkung kündigen, nachdem die durch höhere Gewalt bedingten Verzögerungen länger als sechs Monate angedauert haben.

## 12. Sonstiges

### 12.1. Teillieferungen

ZRF ist berechtigt, Teile des Liefergegenstandes zu liefern, wenn berechtigte Interessen des Bestellers nicht entgegenstehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Teillieferungen für den Besteller nach dem Vertragszweck von Interesse sind und dem Besteller dadurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.

### 12.2. Technische Anpassungen

ZRF behält sich vor, jederzeit technische Anpassungen am Liefergegenstand bis zur Übergabe vorzunehmen, soweit diese der Optimierung des Liefergegenstandes dienen. Sollte eine derartige technische Anpassung eine Preisseigerung nach sich ziehen, wird ZRF die technische Anpassung nicht ohne die vorherige Einholung der Zustimmung des Bestellers vornehmen.

### 12.3. Geltung allgemeinen Rechts

Soweit in diesen Bedingungen nicht abweichend geregelt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

## 13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1. Der Vertrag und die sich daraus ergebenden Liefer- und Abnahmebeziehungen unterliegen dem materiellen Recht Österreichs. Die Geltung des UN Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- 13.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich in Verbindung mit oder aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz von ZRF. ZRF ist berechtigt, den Besteller am zuständigen Gericht seines Geschäftssitzes zu verklagen.

## Abschnitt B

### Bedingungen für die Aufstellung einer Maschine durch ZRF

#### 1. Geltungsbereich des Abschnitts

Die Regelungen dieses Abschnitts B gelten für alle durch ZRF beim Besteller durchgeführten Montagen und Inbetriebnahmen von Liefergegenständen ergänzend zu den Regelungen des vorstehenden Abschnitts A.

#### 2. Voraussetzungen für die Aufstellung

- 2.1. Vor Beginn der Montage und Inbetriebnahme müssen seitens des Bestellers alle erforderlichen Voraussetzungen geschaffen sein, so dass die Arbeiten sofort nach Ankunft des Servicepersonals ohne Gefahr für deren Leben und Gesundheit begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden können.
- 2.2. Folgende Voraussetzungen müssen vom Besteller erfüllt werden:
  - der Liefergegenstand und sein Zubehör befinden sich ausgepackt am Aufstellort,
  - sämtliche Versorgungsleitungen (Strom, Wasser, Druckluft, Hydraulik, etc.), die für die Aufstellung und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes benötigt werden, sind vorhanden und angeschlussbereit,
  - der vom Besteller beigestellte PC erfüllt die erforderlichen System- und Software Voraussetzungen,
  - soweit der Liefergegenstand mehrere ZRF-Prüfmaschinen umfasst, ist für jede ZRF-Prüfmaschine ein eigenständiger FI-Schutzschalter mit 30mA Fehlerstrom vorhanden,
  - Probenmaterial zur Einweisung in die bestimmungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ist bereitgestellt,
  - Fundamente sind vollständig trocken und abgebunden,
  - die Räume, in denen die Montage und Inbetriebnahme erfolgt, müssen gegen Witterungseinflüsse geschützt, gut beleuchtet und genügend erwärmt sein.

#### 3. Sonstige Beistellungen des Bestellers

Der Besteller hat in jedem Fall auf seine Kosten und Gefahr zu übernehmen:

- Das Entladen und Aufstellen des Liefergegenstandes am Aufstellungsplatz durch ein Spezialtransportunternehmen,
- die Gestellung der von ZRF als erforderlich erachteten Arbeitskräfte,
- die Bereitstellung der zu Montage und Inbetriebnahme erforderlichen und geeigneten Bau-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Vorrichtungen und schweren Werkzeuge, insbesondere Transport- und Hebewerkzeuge, sowie von Licht, Strom und Heizung,
- für den Aufenthalt der Mitarbeiter von ZRF und die Aufbewahrung der Materialien angemessene verschließbare Räume.

## 4. Kosten der Aufstellung

- 4.1. Soweit nicht anders vereinbart, trägt der Besteller die Kosten der Montage und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes und der Unterweisung des Bedienungspersonals.
- 4.2. Dem Besteller werden die jeweils gültigen Stundensätze, einschließlich Mehrkosten für Überstunden sowie Sonn- und Feiertagsarbeiten, berechnet. Reisezeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit.
- 4.3. Kosten für An- und Rückfahrt, Beförderung von Gepäck und Werkzeug sowie sonstige anlässlich der Montage und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes entstehende Kosten sind ebenfalls vom Besteller zu übernehmen.
- 4.4. Kosten einer behördlichen Abnahme gehen zu Lasten des Bestellers.
- 4.5. Für die Gestellung besonderer Prüfgeräte zur Durchführung der Abnahme des Liefergegenstandes wird eine Leihgebühr berechnet.

## 5. Haftung

- 5.1. ZRF haftet für die ordnungsgemäße Montage und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes sowie alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten ihres Personals und ihrer Erfüllungsgehilfen sowie für die dabei schulhaft verursachten Schäden. Die Haftung ist jedoch entsprechend Ziff. 8 des vorstehenden Abschnitt A beschränkt.
- 5.2. ZRF haftet nicht für weitere Arbeiten des von ihr zur Aufstellung des Liefergegenstandes eingesetzten Personals und ihrer Erfüllungsgehilfen, die nicht mit der Montage und Inbetriebnahme des Liefergegenstandes zusammenhängen und nicht von ZRF veranlasst worden sind, insbesondere wenn diese weiteren Arbeiten vom Besteller selbst veranlasst sind, sowie dabei verursachte Schäden.

## 6. Weiterveräußerung des Liefergegenstandes

Im Falle einer Weiterveräußerung des Liefergegenstandes wird der Besteller den betreffenden Erwerber auf das Erfordernis von Prüfung und Einhaltung der jeweils geltenden produkt- und länderspezifischen Sicherheitsvorschriften hinweisen. Der Besteller stellt ZRF von allen Ansprüchen frei, die sich aus der Nicht-einhaltung dieser Hinweispflicht ergeben werden.

Stand: November 2025